

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH zur
Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

1. Erweiterung und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten sind der Stadtwerke Staßfurt GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrundlagen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den allgemeinen Strompreisen für die Grundversorgung im Niederspannungsnetz.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt für die einzelnen Abnahmestellen in monatlichen Abschlägen. Einmal jährlich erfolgt die Endabrechnung nach Ablesung der Zählerdaten. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise (§16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) kostenfreie Bareinzahlung
- b) Banküberweisung
- c) Einzugsermächtigung

zu leisten.

4. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen für Leistungen der Stadtwerke Staßfurt GmbH werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem aktuellen Preisblatt zu diesen ergänzenden Bedingungen berechnet. Dieses Preisblatt ist als Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen als Anlage beigefügt.

Der Kunde hat anfallende Bankgebühren für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Staßfurt GmbH zu erstatten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden mit einer Pauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen. Wird der Kunde trotz vereinbarten Termins nicht angetroffen, wird ein zusätzliches Wegegeld laut Preisblatt erhoben.

6. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.